



# Landkreis Lüchow-Dannenberg - Kreisrecht -

## Geschäftsordnung

für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse  
und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse  
des Landkreises Lüchow-Dannenberg

### **I. Abschnitt Kreistag**

#### **§ 1 Fraktionen und Gruppen**

- (1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung, Umbildung und Auflösung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreter(innen) und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Sämtliche Rechte und Pflichten nach der NLO und dieser Geschäftsordnung verbleiben dabei bei den Fraktionen, soweit nicht die Gruppe diese durch ausdrückliche Erklärung beansprucht.
- (3) Die Bildung, Umbildung und Auflösung von Fraktionen und Gruppen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.
- (4) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter(innen) der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (5) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Die Auszahlung erfolgt im ersten Jahr der Wahlperiode in voller Höhe, danach erfolgt eine Auszahlung der Fraktionsgelder immer erst dann, wenn der Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorgelegt und überprüft wurde. Im letzten Jahr der Wahlperiode ist ein Verwendungsnachweis bis zum 20. Oktober des Jahres vorzulegen. Nicht zweckentsprechend verwandte Fraktionsgelder können dabei aufgerechnet bzw. zurückgefordert werden.

#### **§ 2 Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages**

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt 10 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 2 Tage abgekürzt werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen 4 Tage und im übrigen 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden sind.
- (2) Der schriftlichen Ladung sind die Tagesordnung sowie etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen dürfen nur in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 6 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.  
Eine schriftliche Ladung kann auf Wunsch einer/eines Kreistagsabgeordneten auch per Telefax oder per e-mail versandt werden, soweit die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt werden können.

- (3) Die öffentliche Bekanntmachung der Ladung ist in § 8 der Hauptsatzung des Landkreises geregelt.

### **§ 3 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. § 41 Absätze 1 und 2 der NLO sind zu beachten.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörer(innen) nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen/Pressevertretern sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Zuhörer(innen) sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben oder Flugblätter verteilen. Zuhörer(innen), die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

### **§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss erfordern.
- (2) Bei strittigen Angelegenheiten entscheidet der Kreistag zu Beginn der Sitzung über die Öffentlichkeit des Tagesordnungspunktes.

### **§ 5 Rauchverbot**

Für die Dauer der Kreistagssitzungen besteht ein Rauchverbot.

### **§ 6 Sitzungsleitung und Teilnahme**

- (1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Kreistagssitzungen. Sie/Er übt das Hausrecht aus. Die/Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreter(innen) der/des Vorsitzenden des Kreistages und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (3) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreter(innen) verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine(n) Vorsitzende(n) aus seiner Mitte.
- (4) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen und sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Sind sie verhindert, ist dies der Sitzungsleitung bekanntzugeben.
- (5) Will ein Kreistagsmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen, ist dies der Sitzungsleitung bzw. dem/der Protokollführer(in) bekanntzugeben.
- (6) An den Sitzungen des Kreistages nehmen die/der allgemeine Vertreter(in) der Landrätin/des Landrates sowie ein(e) Protokollführer(in) teil. Andere Mitarbeiter(innen) der Verwaltung können an der Sitzung teilnehmen, wenn ihre Teilnahme von der Landrätin/vom Landrat angesichts der zu beratenden Tagesordnungspunkte als sachdienlich angesehen wird.

### **§ 7 Sitzungsverlauf**

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

- c) Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- d) Feststellung der Tagesordnung einschließlich der Zuordnung der Tagesordnungspunkte zum öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung
- e) Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände; dazu jeweils: Bericht über die Beschlussvorschläge der zuständigen Kreistagsausschüsse
- g) Einwohnerfragestunde
- h) Bericht der Landrätin/des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- i) Anfragen
- j) Nichtöffentliche Sitzung
- k) Schließung der Sitzung

## **§ 8 Sachanträge**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen ist. § 35 a NLO ist zu beachten.
- (2) Anträge nach § 8 Absatz 1 sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich bei der Landrätin/beim Landrat vorzulegen und zu begründen.  
Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.  
Sofern zwischen dem Antragseingang und dem Sitzungstermin des Kreistages noch eine ordentliche Kreisausschusssitzung erreichbar ist (Einhaltung der Ladungsfrist des Kreisausschusses), kann eine Vorberatung (§ 57 NLO) im Kreisausschuss erfolgen, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller dies beantragt.
- (3) Der/Die Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen nur behandelt werden, wenn sie zuvor im Kreisausschuss beraten wurden oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.
- (5) Hält die/der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat sie/er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.

## **§ 9 Dringlichkeitsanträge**

- (1) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung gemäß § 38 Absatz 2 Satz 3 NLO erweitert werden. Als dringlich werden nur solche Angelegenheiten bezeichnet, deren Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden -möglicherweise abgekürzten- Ladungsfrist nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, ohne dass Nachteile entstehen, die nicht wieder beseitigt werden können.
- (2) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Kreistag beschließt über die Dringlichkeit eines Antrages. Die Redezeit pro Fraktion/Gruppe beträgt bis zu 3 Minuten. Die/Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen. Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

## **§ 10 Änderungsanträge**

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:
  - a) Schluss der Debatte und Abstimmung
  - b) Abschluss der Rednerliste
  - c) Vertagung
  - d) Übergang zur Tagesordnung
  - e) Verweisung an einen Ausschuss
  - f) Unterbrechung der Sitzung
  - g) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
  - h) Verlängerung der Redezeit im Einzelfall oder für besondere Tagesordnungspunkte
  - i) Zulassung mehrmaligen Sprechens zur Sache
  - j) Nichtbefassung
- (2) Anträge zu Ziffern a) und b) können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Wird einem Antrag zu a) entsprochen, erhalten Fraktionen und Gruppen und fraktions/-gruppenlose Kreistagsmitglieder die Gelegenheit zur Stellungnahme  
  
Anträge zu a) und j) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (3) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende vor einer Entscheidung zuerst der/dem Antragsteller(in) das Wort zur Begründung. Die Begründung darf sich nur mit dem Verfahren beschäftigen. Eine Gegenrede von einer/einem Abgeordneten je Fraktion oder Gruppe ist zulässig. Die Redezeit für die Antragsbegründung und die Gegenrede beträgt jeweils bis zu 3 Minuten. Die/Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag.

## **§ 12 Zurückziehen von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der/dem Antragsteller(in) jederzeit zurückgezogen werden.

## **§ 13 Beratung / Redezeiten**

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Aufheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die/der jeweilige Redner(in) ihre/seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Die/Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 45 NLO obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen. Will die/der Vorsitzende selbst zur Sache sprechen, soll sie/er den Vorsitz abgeben.
- (5) Der Landrätin/Dem Landrat und den weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit ist zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung eines Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort von der/dem Vorsitzenden zu erteilen.
- (6) Für Wortbeiträge ist das dafür vorgesehene Rednerpult zu nutzen.
- (7) Die Redezeit der einzelnen Kreistagsmitglieder beträgt pro Wortmeldung bis zu 5 Minuten. Die Redezeit einer/eines Antragstellerin/Antragstellers zur Einbringung ihres/seines Antrages wird um 3 Minuten verlängert.

- (8) Kreistagsmitglieder erhalten je Tagesordnungspunkt einmal - Fraktionsvorsitzende zweimal - das Wort.

Ausgenommen hiervon sind:

- a) das Schlusswort der/des Antragstellerin/Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
- b) Richtigstellung offenbarer Missverständnisse
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
- d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
- e) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrates gemäß Absatz 5.

Die/Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zur Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

- (9) Während der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung
  - b) Änderungsanträge
  - c) Zurückziehung von Anträgen

#### **§ 14 Anhörungen**

- (1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 13 Absatz 7 entsprechend.
- (2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohner(innen) des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 13 Absatz 7 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

#### **§ 15 Persönliche Bemerkungen**

Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redners/Rednerin gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten. Die Redezeit beträgt max. 3 Minuten.

#### **§ 16 Ordnung in der Sitzung**

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so muss die/der Vorsitzende es unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende dem Kreistagsmitglied nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mehr sprechen. § 13 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (3) Die/Der Kreistagsvorsitzende kann Zuhörer(innen), die wiederholt die Ordnung in der Sitzung stören, von der Sitzung ausschließen.
- (4) Die/Der Kreistagsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

#### **§ 17 Abstimmung**

- (1) Der Beratung und ggf. den persönlichen Bemerkungen folgt in der Regel die Abstimmung. Die Anträge, über die abgestimmt werden soll, werden vor der Abstimmung verlesen. Die/Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 11) haben Vorrang vor Anträgen zur Sache. Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen. Im Zweifel entscheidet die/der Vorsitzende, welches der weitergehende Antrag ist.

- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzustellen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die/Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlossen; sie hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch drei von dem/der Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern, die nicht derselben Fraktion oder Gruppe angehören dürfen, festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekanntgibt.

### **§ 18 Wahlen**

Das Ergebnis einer schriftlichen oder geheimen Wahl (§ 44 NLO) wird von drei von dem/der Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern, die nicht derselben Fraktion oder Gruppe angehören dürfen, festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekanntgibt.

### **§ 19 Anfragen**

Jede(r) Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese müssen 5 Tage vor Beginn der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Fragen findet nicht statt. Die Landrätin/Der Landrat kann Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die zugelassenen Anfragen und die Antworten werden in die Niederschrift aufgenommen. Ist eine Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

### **§ 20 Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. § 46 NLO ist zu beachten. Die Landrätin/Der Landrat ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie/Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Kreistag die/den Protokollführer(in). Jedes Kreistagsmitglied erhält nach Ablauf der Sitzung alsbald eine Niederschrift zum Verbleib.
- (2) Die/Der Protokollführer(in) ist berechtigt, zur Erstellung der Niederschrift Tonbandaufzeichnungen vorzunehmen. Die Aufzeichnungen sind zu löschen, wenn die Niederschrift über die aufgezeichnete Sitzung genehmigt ist.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes und des Inhalts der Beschlüsse richten.

### **§ 21 Aktuelle Stunde**

Auf Antrag einer Fraktion oder einer Gruppe findet vor Eintritt in die laufende Tagesordnung eine Aussprache über eine bestimmt bezeichnete Angelegenheit im Aufgabenbereich des Landkreises statt ("Aktuelle Stunde").

Der Antrag muss 6 Tage vor der Kreistagssitzung schriftlich bei der Landrätin/dem Landrat eingereicht sein. Die Landrätin/Der Landrat unterrichtet unverzüglich die übrigen Fraktionen/Gruppen sowie die Öffentlichkeit durch eine ergänzende Mitteilung zu der bekanntgemachten Tagesordnung. Mehrere Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt.

Die Dauer der "Aktuellen Stunde" soll 60 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit beträgt pro Fraktion und je Antrag 4 Minuten.

## **§ 22 Einwohnerfragestunde**

- (1) Im Verlauf einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Es wird für den Beginn der Fragestunde ein Zeitpunkt in der Einladung zur Sitzung festgelegt. Der Zeitpunkt ist im Rahmen der amtlichen Bekanntmachung der Sitzung ebenfalls zu veröffentlichen. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Sollte zu Beginn der Einwohnerfragestunde niemand hiervon Gebrauch machen, so wird in der Tagesordnung unmittelbar fortgefahren.
- (2) Jede(r) Einwohner(in) des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der vorangegangenen Kreistagssitzung und anderer Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die/Der Fragesteller(in) kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.
- (3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, so erfolgt sie schriftlich und geht den Kreistagsmitgliedern mit dem Protokoll zu.

## **II. Abschnitt Kreisausschuss**

### **§ 23 Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses**

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, mit Ausnahme der §§ 14 und 22 entsprechend, sofern nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

### **§ 24 Sitzungen des Kreisausschusses**

- (1) Die Landrätin/Der Landrat lädt den Kreisausschuss unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Die Einladungen zum Kreisausschuss sind abweichend von der allgemeinen Ladungsfrist
  - a) bei Zustellung durch die Post spätestens 8 Tage vor der Sitzung aufzugeben oder
  - b) bei Eilzustellung oder durch Boten spätestens 5 Tage vor der Sitzung aufzugeben oder zu überbringen.

In besonders begründeten Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden.

- (3) Die nicht dem Kreisausschuss angehörenden Kreistagsabgeordneten erhalten nachrichtlich eine Ausfertigung der Ladung (ohne weitere Unterlagen) zur Kenntnis.
- (4) Abweichend von § 6 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung gilt, dass die Landrätin/der Landrat als Vorsitzende(r) des Kreisausschusses sich an den Beratungen der Tagesordnung beteiligen kann, ohne den Vorsitz abzugeben.
- (5) Die Niederschriften über die Sitzungen des Kreisausschusses werden jeweils allen Kreistagsmitgliedern nach Ablauf der Sitzung alsbald übersandt. Sie sind vertraulich zu behandeln.
- (6) Soweit der Kreisausschuss als Beschlussgremium Entscheidungen trifft, wird nach einer Kreisausschusssitzung die Öffentlichkeit über wichtige Beschlüsse durch die Landrätin/den Landrat informiert, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht und keine schutzwürdigen Interessen Dritter entgegenstehen.

### **III. Abschnitt Ausschüsse**

#### **§ 25**

#### **Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Kreistagsausschüsse und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Es kann zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind.
- (3) Für Ladungsfrist und Form der Einberufung von Ausschusssitzungen findet § 47 a Absatz 3 der NLO Anwendung.
- (4) Die zur Beratung und Entscheidung notwendigen Informationen sind der Ladung beizufügen und nur in Ausnahmefällen zur Sitzung nachzureichen.
- (5) Wie in § 24 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung, abweichend von § 6 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung, gilt, dass die/der Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses sich an den Beratungen der Tagesordnung beteiligen kann, ohne den Vorsitz abzugeben.
- (6) Alle nicht dem zu ladenden Ausschuss angehörenden Kreistagsabgeordneten erhalten eine Ladung ohne Anlagen zur Kenntnis.
- (7) Alle Kreistagsmitglieder erhalten nach Ablauf der Ausschusssitzung alsbald ein Protokoll zum Verbleib.

#### **§ 26**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt auf Beschluss des Kreistages in der Sitzung vom 18.03.2002 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Geschäftsordnung des Kreistages vom 18. November 1996 verliert mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.